



## Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung

### **BEKANNTMACHUNG**

zur 26. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung  
am Montag, den 12.12.2022, 18:30 Uhr  
in das Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer 11), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

---

### **Tagesordnung**

1. Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 05.05.2021 betr. Grüne Vielfalt – Feldwege und Wegraine (VL-94/2021 3. Ergänzung)  
hier: Vorlage eines 1. Entwurfes für eine neue Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)
2. Sanierung Stadion am Stellberg (VL-183/2020 8. Ergänzung)  
Hier: Sachstandsbericht Stadion A-Platz und Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
3. Straßenbau Hersfelder Straße (VL-180/2019 9. Ergänzung)  
hier: Sanierung Stadtmauer, Mittelumwidmung für Nachtrag 01
4. Verschiedenes

Die Teilnahme der Öffentlichkeit ist ausschließlich unter Beachtung der aktuellen Vorgaben hinsichtlich des Corona-Virus und der geltenden Hygienevorschriften möglich.

Homberg (Efze), 05.12.2022

Bernd Herbold  
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 14.12.2022

**26. Sitzung**  
**Leg.-Periode 2021 / 2026**

## **ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT**

der 26. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung  
am Montag, 12.12.2022, 18:30 Uhr bis 19:25 Uhr

---

### **Anwesenheiten**

Anwesend:

Ausschussvorsitzender Bernd Herbold  
stellv. Ausschussvorsitzender Marcel Smolka  
Ausschussmitglied Gerhard Barton  
Ausschussmitglied Jana Edelmann-Rauthé  
Ausschussmitglied Christian Haß  
Ausschussmitglied Günther Koch  
Ausschussmitglied Helmut Koch  
Ausschussmitglied Dr. Herbert Wassmann

vertritt Herr Thomas Höse (FWG)

Von der Stadtverordnetenversammlung:

Stadtverordneter Ulrich Krug

Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz

Gäste:

1 Bürger\*in

Schriftführer:

Herr Heinz Ziegler

## Sitzungsverlauf

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist Ausschussmitglied Günther Koch darauf hin, dass im amtlichen Bekanntmachungsorgan Homberg (Efze) Aktuell die Tagesordnung unvollständig veröffentlicht wurde. Dort ist nur der Punkt „Verschiedenes“ bekanntgemacht worden. Er weist darauf hin, dass der Ausschuss keine Beschlüsse fassen kann.

Der Ausschussvorsitzende Bernd Herbold lässt über nachfolgenden Vorschlag abstimmen:

Aufgrund der fehlerhaften Veröffentlichung der Tagesordnung wird über alle Tagesordnungspunkte beraten, es werden allerdings keine Beschlüsse gefasst.

### Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8  
Ja-Stimmen: 7  
Enthaltungen: 1

Herr Ausschussvorsitzender Bernd Herbold eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Ausschusses, Herrn Bürgermeister Dr. Ritz, Herrn Ziegler von der Verwaltung sowie 1 Bürger\*in.

1. **Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 05.05.2021 betr. Grüne Vielfalt – Feldwege und Wegraine hier: Vorlage eines 1. Entwurfes für eine neue Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)**

**VL-94/2021  
3. Ergänzung**

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Haß, Herr Günther Koch, Herr Dr. Wassmann und Herr Smolka.

Auf Nachfrage von Ausschussmitglied Herr Haß teilt Herr Ziegler mit, dass die rechtliche Prüfung des 1. Satzungsentwurfes bisher noch nicht abschließend erfolgt ist. Es wird darum gebeten, insbesondere den § 4 Abs. 1 im Detail rechtlich zu prüfen. Der Satzungsentwurf soll nach rechtlicher Prüfung dem Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung erneut vorgelegt werden.

2. **Sanierung Stadion am Stellberg Hier: Sachstandsbericht Stadion A-Platz und Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen**

**VL-183/2020  
8. Ergänzung**

Hierzu gibt es keine Wortmeldungen.

**3. Straßenbau Hersfelder Straße  
hier: Sanierung Stadtmauer, Mittelumwidmung für Nachtrag 01**

**VL-180/2019  
9. Ergänzung**

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Günther Koch, Herr Dr. Wassmann, Herr Haß und Herr Smolka.

Bürgermeister Dr. Ritz beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder zum Stand der Bauarbeiten. Details zum aktuellen Stand der Bauarbeiten können bei den regelmäßigen Baubesprechungen erfragt werden.

**4. Verschiedenes**

- a) Ausschussmitglied Herr Günther Koch möchte wissen, ob das Areal des Autohauses Ulrich veräußert wurde.  
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass eine Veräußerung erfolgt ist.
- b) Ausschussmitglied Herr Smolka hat zwei Fragen:  
1. Wie ist der Sachstand zum Vergabeverfahren zum Schwesternwohnheim?  
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass die politische Diskussion dazu Anfang 2023 thematisiert werden.  
  
2. Wie ist der Sachstand zur Neukonzeption Efwiesen?  
Bürgermeister Dr. Ritz berichtet vom Behördentermin am 08.11.2022, bei dem verschiedene Fragen zu dem Gesamtareal Efwiesen besprochen wurden.
- c) Ausschussmitglied Herr Helmut Koch möchte wissen, ob bereits ein Bieterverfahren zum Verkauf der Holzhäuser Straße 25 und 27 stattgefunden hat.  
Bürgermeister Dr. Ritz teilt mit, dass ein Konzept vorliegt, das im Januar 2023 den Gremien vorgelegt wird.
- d) Ausschussmitglied Herr Barton fragt nach dem Brand in der Holzhäuser Straße 28.  
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass das Gebäude unbewohnbar ist und die Stadt Kontakt mit den Eigentümern zur Zukunft des Gebäudes aufgenommen hat.
- e) Ausschussmitglied Herr Günther Koch stellt Fragen zur Verkehrssicherung des Krankenhausareals.  
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, in welchem Umfang die Stadt erforderliche und umsetzbare Verkehrssicherungsmaßnahmen getroffen hat.

- f) Ausschussmitglied Herr Günther Koch möchte wissen, wann im Rahmen des Förderprogramms Wachstum und nachhaltige Erneuerung das Projekt Stadtpark umgebaut wird. Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass die Bauarbeiten voraussichtlich im September 2023 beginnen.

Bernd Herbold  
Ausschussvorsitzender

Heinz Ziegler  
Schriftführer

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-94/2021 3. Ergänzung

**Fachbereich:** Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat                   | 24.11.2022 |
| BPUS                        | 12.12.2022 |
| Stadtverordnetenversammlung | 16.12.2022 |

---

**Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 05.05.2021 betr. Grüne Vielfalt – Feldwege und Wegraine**

**hier: Vorlage eines 1. Entwurfes für eine neue Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)**

## **a) Erläuterung:**

Die Arbeitsgruppe der sachkundigen Mandatsträger unter der Leitung des Stadtverordnetenvorstehers hat sich bei bisher fünf Sitzungen mit dem Thema Grüne Vielfalt – Feldwege und Wegraine beschäftigt.

Dabei war ein Themenkomplex die Erarbeitung einer neuen Feldwegesatzung.

In der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt- und Stadtentwicklung am 11.07.2022 wurde unter Tagesordnungspunkt 10 a ein erster Sachstandbericht abgegeben.

Ein erster Satzungsentwurf wurde von der Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit den Ortslandwirten der Stadt Homberg fertiggestellt.

Der Entwurf der Satzung ist als Anlage beigefügt.

## **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

## **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

## **d) Beschlussvorschlag:**

Er erste Entwurf einer neuen Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) wird zur Kenntnis genommen.

## **Anlage(n):**

1. 221026 1. Entwurf neue Feldwegesatzung Vorlage STAVO 16.12.2022

## Entwurf einer neuen Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)



Stand: 26.10.2022

1. Bearbeitung in der Arbeitsgruppe STAVO am 04.04.2022
2. Bearbeitung in der Arbeitsgruppe STAVO am 23.05.2022
3. Bearbeitung in der Arbeitsgruppe STAVO am 04.07.2022
4. Bearbeitung in der Arbeitsgruppe STAVO und den Ortslandwirten am 26.10.2022

| §   | <b>Entwurf Bündnis 90/Die Grünen 2021 mit Ergänzungen der Arbeitsgruppe STAVO und des Ausschusses für Bau-Planung Umwelt- und Stadtentwicklung</b>   | <b>Anmerkungen</b> |
|-----|--|--------------------|
| § 1 | <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Kreisstadt Homberg (Efze) stehende Wegenetz aller Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.</p>  |                    |
| § 2 | <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Bestandteil der Wege</b></p> <p>Zu den Wegen gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegebau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen</li><li>2. der Luftraum über dem Wegekörper,</li><li>3. der Bewuchs,</li><li>4. die Beschilderung,</li><li>5. die Grenzsteine,</li><li>6. die Wegeparzellen gemäß amtlichen Liegenschaftskataster.</li></ol> |                    |
| § 3 | <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Bereitstellung</b></p> <p>Die Kreisstadt Homberg (Efze) gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.</p>  |                    |



|     |   |  |
|-----|---|--|
| § 4 | <p style="text-align: center;"><b>§ 4 Zweckbestimmung</b></p> <p>(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke in der Gemarkung der Kreisstadt Homberg (Efze), sowie dem Zugang zu den im Außenbereich gelegenen Betrieben und Gebäuden. Es gilt die STVO. Im Übrigen ist eine Benutzung als Rad- und Fußweg zulässig, soweit sich aus den sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. Die Benutzung als Radweg ist nur auf den Wegen zulässig, die als Radwege ausgewiesen sind.</p> <p>Bei den Nutzungsrechten ist eine gegenseitige Rücksichtnahme aller Nutzer erforderlich. Das gilt insbesondere für Landwirte, Jägerschaft und Freizeitnutzer, wie z.B. Radfahrer, Spaziergänger, Wanderer und Jogger.</p> <p>(2) Das Wegenetz kann durch die Jagdausübungsberechtigten in Ausübung ihres Jagdrechtes benutzt werden.</p> <p>(3) Die Benutzung der Wege zu anderen als in Absatz 1 oder 2 genannten Zwecken oder mit anderen als in Absatz 2 genannten Fahrzeugen (insbesondere LKW zu nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken) ist nur nach Genehmigung durch den Magistrat zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Einzelheiten der Genehmigungsvoraussetzungen regelt der Magistrat in einer Ausführungsbestimmung. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.</p> <p>(4) Grundsätzlich sind Feldwege, gleich ob befestigt oder unbefestigt, in ihrem Bestand zu erhalten. Sofern Feldwege ohne Genehmigung des Eigentümers umgenutzt worden sind, sind diese auf Grund der Bestimmungen dieser Satzung durch den Verursacher wiederherzustellen. Auch Feldwege, die aktuell nicht mehr als Zuwegungen zu Grundstücken gebraucht werden, dürfen nicht ohne Weiteres (siehe §11) verpachtet oder verkauft werden, sondern müssen im Sinne des Naturschutzes zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) als Graswege erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden.</p> <p>Sofern Landwirte durch Zusammenlegung von Schlägen ihre Bewirtschaftungseinheiten vergrößern wollen und davon gemeindeeigene Wege betroffen sind, kann in Absprache mit dem Eigentümer, der Unteren Naturschutzbehörde, der Jagdgenossenschaft und den Jagdpächtern bis auf Weiteres mit den Bewirtschaftern vereinbart werden, dass sie Flächen in mindestens gleicher Größe an geeigneten Stellen als Ausgleich für Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung stellen. Darüber müssen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.</p> <p>Bestehende Pachtverträge über Feldwege sind von dieser Regelung ausgenommen.</p> |  |
|-----|---|--|





|     |   |  |
|-----|---|--|
| § 5 | <p style="text-align: center;"><b>§ 5 Vorübergehende<br/>Nutzungsbeschränkungen</b></p> <p>(1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Niederschlägen, Hochwasser, Tauwetter und Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann der Magistrat die Benutzung der Wege vorübergehend ganz oder teilweise beschränken.</p> <p>(2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.<br/>Die Nutzungsbeschränkung ist durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.</p>  |  |
| § 6 | <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Unzulässige Benutzung</b></p> <p>(1) Es ist nicht zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,</li><li>2. auf den Wegen mit einer nicht angepassten Geschwindigkeit zu fahren.</li><li>3. die Wege zu benutzen (z.B. durch Fahren oder Reiten), wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes wie z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Starkregen,</li><li>4. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass die Wege beschädigt werden,</li><li>5. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschließlich ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen oder sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen. Darüber hinaus ist das Wenden zur Ackerbewirtschaftung auf Wegen nicht erlaubt,</li><li>6. Fahrzeuge und Geräte auf Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen liegen zu lassen,</li><li>7. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde oder sonstiges Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert werden,</li><li>8. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper und seine Bestandteile einschließlich des Bewuchses beschädigt oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden,</li><li>9. die Entwässerung zu-beeinträchtigen, insbesondere z.B. durch<ul style="list-style-type: none"><li>- Anschütten von Dämmen,</li></ul></li></ol> |  |



|     |  |  |
|-----|--|--|
|     | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ablagerung von Pflanzen und Reisig,</li> <li>- Zupflügen oder Verfüllen von Gräben,</li> <li>- Verunreinigung der Wegeentwässerung,</li> </ul> <p>10. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände ohne Genehmigung des Magistrats zu schleifen,</p> <p>11. das Abladen und Aufschütten von Bauschutt oder anderen Abfallstoffen auf oder an den Wegen.</p> <p>(2) Weitere sich aus den anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.</p>  |  |
| § 7 | <p style="text-align: center;"><b>§ 7 Pflichten der Benutzer</b></p> <p>(1) Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen einschließlich der zugehörigen Teile unverzüglich melden.</p> <p>(2) Wer einen Weg über die Maßen verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen die Verunreinigung auf dessen Kosten beseitigen oder beseitigen lassen.</p> <p>(3) Dazu gehört auch die erneute Vermessung durch entsprechende Sachverständige, wenn Grenzen nicht eingehalten werden.</p>  |  |
| § 8 | <p style="text-align: center;"><b>§ 8 Pflichten der Angrenzer</b></p> <p>(1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Stauden die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile, die vom angrenzenden Grundstück auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern dieses Grundstücks umgehend zu beseitigen. Das gilt analog auch für die Eigentümer der Wege.</p> <p>(2) Das Bearbeiten und die Pflege der Wegbankette hat unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange zu erfolgen. Das Umpflügen der Wegbankette ist verboten. Die gesamte Wegeparzelle ist bei der Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auszusparen. Das zur Bewirtschaftung von Kulturen erforderliche Wenden von Maschinen und Geräten ist auf das Notwendigste zu beschränken.</p> <p>(3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer festen Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 50 cm Breite zum Rand des Wegegrundstückes gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechts beziehungsweise von anderen rechtlichen Vorschriften in der jeweiligen aktuellen Fassung.</p> <p>(4) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Homberg (Efze) zur Herstellung von Überfahrten</p> |  |



|     |  |  |
|-----|--|--|
|     | <p>überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom Antragsteller zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.</p>   |  |
| § 9 | <p style="text-align: center;"><b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 Absätze 1,3 und 4 ohne Genehmigung des Magistrats benutzt,</li><li>2. Nutzungsbeschränkungen zum Erhalt der Wege nicht beachtet (§ 5)</li><li>3. auf den Wegen mit nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren wird (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2),</li><li>4. die Wege trotz wetterbedingter Einschränkungen benutzt, so dass es zu Schäden am Weg kommt (§ 6 Absatz 1 Ziffer 3),</li><li>5. durch den Einsatz oder die Lagerung von Fahrzeugen, Geräten oder Materialien Wege beschädigt (§ 6 Absatz 1 Ziffer 4),</li><li>6. Wege ganz oder teilweise umpflügt, abgräbt oder anderweitig durch Bearbeitung beschädigt (§ 6 Absatz 1 Ziffer 5),</li><li>7. bei der Bewirtschaftung angrenzender Flächen regelmäßig statt auf dem Vorgewende auf dem Weg wendet (§ 6 Absatz 1 Ziffer 5),</li><li>8. Wege nach erfolgter Verschmutzung nicht reinigt oder dort Material ablagert (§ 6 Absatz 1 Ziffer 6),</li><li>9. durch Abstellen oder Ablagern von Fahrzeugen, Geräten und Materialien andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert (§ 6 Absatz 1 Ziffer 7),</li><li>10. auf den Wegen Flüssigkeiten oder andere Stoffe ableitet, die zu einer Schädigung des Weges und seiner Seitenstreifen einschließlich des Bewuchses führen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (§ 6 Absatz 1 Ziffer 8),</li><li>11. die Entwässerung durch seine Handlungen beeinträchtigt (§ 6 Absatz 1 Ziffer 9),</li><li>12. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände schleift (§ 6 Absatz 1 Ziffer 10),</li><li>13. Abfälle aller Art, insbesondere Bauschutt auf den Wegen ablagert (§ 6 Absatz 1 Ziffer 11)</li></ol> |  |

## Entwurf einer neuen Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)



|      |  |  |
|------|--|--|
|      | <p>14. als Angrenzer zulässt, dass der Bewuchs des Grundstückes die Benutzung der Wege behindert (§8 Absatz 1),</p> <p>15. auf der Wegeparzelle Dünger, Pflanzenschutzmittel oder sonstige Stoffe ausbringt (§ 8 Absatz 2),</p> <p>16. ohne Genehmigung des Magistrats Wasserläufe oder Gräben überdeckt oder verrohrt (§ 8 Absatz 4).</p> <p>(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.</p> <p>(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze).</p> <p>(4) Die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt unabhängig von Forderungen nach Schadenersatz im Sinne des § 7.</p> |  |
| § 10 | <p style="text-align: center;"><b>§ 10 Zwangsmittel</b></p> <p>Diese Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.</p>   |  |
| § 11 | <p style="text-align: center;"><b>§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen</b></p> <p>Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege und Anlagen im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden. (vgl. Flurbereinigungsgesetz in der jeweils aktuell gültigen Fassung).</p>   |  |
| § 12 | <p style="text-align: center;"><b>§ 12 Salvatorische Klausel</b></p>   |  |

## Entwurf einer neuen Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)



|      |   |  |
|------|---|--|
|      | Diese Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird. |  |
| § 13 | <b>§ 13 Inkrafttreten</b><br>Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  |  |

Homberg (Efze), den \_\_\_\_\_

Der Magistrat

Dr. Nico Ritz  
(Bürgermeister)

(Siegel)

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-183/2020 8. Ergänzung

**Fachbereich:** Technische Dienste

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat                   | 08.12.2022 |
| BPUS                        | 12.12.2022 |
| Stadtverordnetenversammlung | 16.12.2022 |

---

## Sanierung Stadion am Stellberg

**Hier: Sachstandsbericht Stadion A-Platz und Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen**

### **a) Erläuterung:**

#### Planung und Koordination:

Mitte November fanden die ersten Gespräche zum Auftakt der Planung mit SIG statt.

Nach einer Begehung wurden die noch fehlenden Grundlagen ermittelt, die für die Planung angefordert werden müssen.

Vermessung und Baugrundgutachten wurden beauftragt. Die Arbeiten werden je nach Wetterlage noch im Dezember begonnen und voraussichtlich im Januar abgeschlossen. Die Planung der Leistungsphasen 1-3 sollten bis Ende Februar abgeschlossen sein.

Anfang Januar sollten Gespräche mit Gremien & Fachleuten geführt werden.

#### Ziele im Jahr 2023:

Im Februar 2023 ist die Abgabe der baufachlichen Prüfung für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beabsichtigt.

Nach erfolgreicher Fördermittelbewilligung werden die Leistungsphasen 5-8 weiter beauftragt. Für die Ausführung der Bauleistung ist der zeitliche Rahmen von 2024/25 angesetzt.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ und „Investitionspakt Sportstätten 2022“

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle: 3050112201

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

**d) Beschlussvorschlag:**

Die Ausschüsse KJSI, BPUS und die Sportkommission werden beauftragt, die Planung „Sanierung des Stadions A-Platz“ zu begleiten. Die Gremien sollen in einer gemeinsamen Sitzung eine Auswahl von Beteiligten an einer Planungswerkstatt bestimmen. Nach Auswahl der Mitglieder, sollen diese dem Magistrat vorgelegt werden.

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-180/2019 9. Ergänzung

**Fachbereich:** Technische Dienste

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat                   | 08.12.2022 |
| BPUS                        | 12.12.2022 |
| Stadtverordnetenversammlung | 16.12.2022 |

---

## **Straßenbau Hersfelder Straße hier: Sanierung Stadtmauer, Mittelumwidmung für Nachtrag 01**

### **a) Erläuterung:**

Am 17.10.2022 fand im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung eine Besichtigung der Schäden an der Stadtmauer statt.

Die Technischen Dienste wurden beauftragt ein Nachtragsangebot einzufordern. Das Angebot liegt vor und beläuft sich auf 269.984,24 €. Nach Umwidmung der erforderlichen Mittel kann eine Beauftragung des Nachtrages 01 erfolgen.

Der weitere Straßenendausbau in Welferode wurde in der Finanzplanung in das Jahr 2026 verschoben. Es stehen noch Restmittel in Höhe von 200.000,00 € zur Verfügung. Aus Gründen der Kapazitätssteuerung schlagen wir vor, die Restmittel auf die Investitionsnummer 3020101812 Straßenbau Hersfelder Str. umzuwidmen. Die Mittel sind spätestens im Haushalt 2025 erneut einzustellen.

Unter der Investitionsnummer 1050262001 „Katholische KiTa“ stehen in 2023 wieder 381.000,00 € für die Beteiligung an den Modernisierungsmaßnahmen zur Verfügung. Da mit einem vollständigen Mittelabfluss in 2023 nicht zu rechnen ist, schlagen die Technischen Dienste vor die noch fehlenden 70.000,00 € auf die Investitionsnummer 3020101812 Straßenbau Hersfelder Str., hier: Sanierung Stadtmauer umzuwidmen. Die Mittel sind im Haushalt 2024 erneut einzustellen.

Da die grundsätzliche Entscheidung, die notwendigen Mittel bereitzustellen, schon in der Stadtverordnetensitzung am 20.10.2022 getroffen wurde, wird von einer erneuten Beratung im Haupt- und Finanzausschuss, der ansonsten ausschließlich zu diesem Tagesordnungspunkt tagen müsste, abgesehen.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**



**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

|                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| Kostenstelle                          | 3020101812     |
| Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan: | 2.480.700,00 € |
| Tatsächlich verfügbare Mittel:        | 0,00 €         |

**d) Beschlussvorschlag:**

Die erforderlichen Mittel für die Beauftragung des Nachtrages 01 werden von der Investitionsnummer „3020101806 Straßenendausbau NBG Welferode“ in Höhe von 200.000,00 € auf die Investitionsnummer „3020101812 Straßenbau Hersfelder Str., hier: Sanierung Stadtmauer“ umgewidmet. Die Mittel sind spätestens im Haushalt 2025 erneut einzustellen.

70.000,00 € werden von der Investitionsnummer „1050262001 Kath. KiTa“ auf die Investitionsnummer „3020101812 Straßenbau Hersfelder Straße“, hier: Sanierung Stadtmauer umgewidmet. Die Mittel sind im Haushalt 2024 erneut einzustellen.